

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 1. Juni 1938

54. Stück

155. Gesetz: 2. Devisengesetz für das Land Österreich.

156. Gesetz: Ermächtigung zur Ermäßigung des Zolles für Gerste der Nr. 25 des Zolltarifes.

155. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (2. Devisengesetz für das Land Österreich).*)

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I. Die Devisenverordnung für das Land Österreich in der Fassung des Devisengesetzes für das Land Österreich, G. Bl. Nr. 13/1938, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1. In den §§ 4, 6, 10, 12 und 19 werden die Worte „Devisenausland“ und „Devisenausländer“ ersetzt durch „Ausland“ und „Ausländer“.

§ 2. (1) Im § 4, Abs. 1, im § 12, Abs. 2, und im § 14 haben die Worte „die Entgegennahme“ zu entfallen.

(2) Die Bestimmung des § 4, Abs. 1, b, hat zu entfallen.

§ 3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Nur mit Bewilligung darf verfügt werden über

- a) Forderungen eines Ausländers in inländischer oder ausländischer Währung gegen einen Inländer;
- b) Forderungen eines Inländers in inländischer oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer; einer solchen Bewilligung bedarf es nicht, wenn die Forderungen an die Reichsbankhauptstelle Wien oder an eine von ihr ermächtigte Person veräußert werden;
- c) Forderungen eines Inländers in ausländischer Währung gegen einen anderen Inländer;
- d) Forderungen eines Inländers in inländischer Währung gegen einen anderen Inländer, wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll.“

§ 4. Der § 15, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„(1) Der Handel (§ 3) mit ausländischen Wertpapieren und mit inländischen Wertpapieren, die auf ausländische Währung lauten, ist nur mit Bewilligung gestattet.“

*) 1. Devisengesetz siehe G. Bl. Nr. 13/1938.

§ 5. Der § 16, Abs. 2, a, erhält folgende Fassung:

„a) wenn Wertpapiere eines Ausländers an einen Wertpapierhändler zugunsten eines Ausländers ausgehändigt werden; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich um Wertpapiere von Personen handelt, die nach dem 10. März 1938 ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben;“

§ 6. Der § 17, Abs. 2, b, erhält folgende Fassung:

„b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines Verkaufsgeschäftes erfolgt, das durch eine gemäß § 3 zum Devisenhandel ermächtigte Person durchgeführt wird, und wenn diese den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Wertpapiere im Ausland zu verkaufen und die anfallenden ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbankhauptstelle Wien zur Verfügung zu stellen; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine zum Devisenhandel ermächtigte Person für eigene Rechnung im Ausland verkauft.“

§ 7. Hinter § 17 ist als § 17 a einzufügen:

„**§ 17 a.** (1) Liefert eine Person, die nicht Wertpapierhändler ist oder die als Wertpapierhändler vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist, Wertpapiere im Inland bei einem Wertpapierhändler an, so bedarf die Aushändigung oder Umlegung der Wertpapiere sowie eine im Zusammenhang mit der Anlieferung der Wertpapiere erfolgende Leistung der Bewilligung. Das Erfordernis der Bewilligung entfällt, wenn die Reichsbank Berlin auf Grund einer nach Abs. 2 erstatteten Anzeige eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

(2) Wertpapierhändler sind verpflichtet, nach Abs. 1 angelieferte Wertpapiere unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Anlieferers spätestens binnen einer Woche der Reichsbank schriftlich anzuzeigen. Sie haben sich die Gewißheit der Richtigkeit der die Person des Anlieferers betreffenden Angaben zu verschaffen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 für Wertpapierhändler geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen gelten auch für Personen, welche Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben haben, hinsichtlich dieser Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien und ihrer Zins- oder Gewinnanteilscheine."

§ 8. In der 14. Zeile des § 18, Abs. 1, hat es an Stelle der Worte: „ins Ausland“ zu lauten „im Ausland“.

§ 9. Der § 21, Abs. 1, hat zu lauten:

„(1) Die Verbote und Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.“

§ 10. Im § 23 hat es statt „Reichsbankhauptstelle Wien“ zu lauten „Reichsbank“.

Artikel II. Der Artikel IV des Devisengesetzes für das Land Österreich, G. Bl. Nr. 13/1938, tritt außer Kraft. Bewilligungen zur Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an gemäß § 13 der Devisenverordnung für das Land Österreich bei der Devisenstelle Wien einzuholen.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Mit seiner Vollziehung ist der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Minister für Finanzen — betraut. Er ist auch ermächtigt, die Devisenverordnung für das Land Österreich im Gesetzblatt unter Bedachtnahme auf die eingetretenen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen

wieder zu verlautbaren; dabei kann die Ziffernbezeichnung der Paragraphen und Absätze geändert werden.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

W i e n, den 1. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

156. Gesetz über die Ermächtigung zur Ermäßigung des Zolles für Gerste der Nr. 25 des Zolltarifes.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

§ 1. Der Minister für Finanzen ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Steigerung der Preise für Gerste und die daraus hergestellten Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Verkehr für Gerste der Nr. 25 des Zolltarifes fallweise eine Ermäßigung des Zolles zu bewilligen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

W i e n, den 1. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart